

sowie des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 13 Absätze 2- und 8 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — (Sonderdruck Nr. 593 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(2) In der Regel ist die Untersuchung als Sichtprüfung vorzunehmen. Dabei sind die äußeren Holzschichten des über der Erdoberfläche stehenden Mastteiles auf Außenfäule oder Insektenfraß, durch Anstechen mit einem Stichel und durch Beklopfen mit einem Hammer (500 g) zu untersuchen. Das Anhacken der Masten mit Hacke, Spaten, Stoß-eisen u. dgl. ist verboten. Betonmasten und Stahlmasten sind durch Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Hierzu ist bei Stahlmasten, deren Betonfundament nicht aus der Erde herausragt, der Rost bis 10 cm unter der Erdoberfläche zu entfernen. Bei Stahlmasten, deren Betonfundament aus der Erde herausragt, ist der Rost an der Austrittsstelle aus dem Betonfundament zu entfernen. Treten Zweifel an der Standfestigkeit der Beton- oder Stahlmasten auf, so ist eine Entscheidung des Verantwortlichen beim Rechtsträger der Leitung herbeizuführen.

(8) Masten, deren Standsicherheit nicht gewährleistet ist und die nicht sofort ausgewechselt werden können, sind durch einen in 1,80 m Höhe um den Mast gelegten roten Ring deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Masten dürfen nur dann bestiegen werden, wenn sie entsprechend § 12 Abs. 5 durch Hilfsmittel zuverlässig gegen Umbrechen gesichert sind.“

§ 2

§ 15 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Besteigen von Masten mit Steigeisen müssen Arbeitsschutzschuhe oder Filzstiefel getragen werden. Das Gehen mit angeschnallten Steigeisen ist verboten. Zum Schutz gegen Splitter ist beim Besteigen der Masten der Schutzanzug zu tragen. Das Hochrollen der Ärmel ist nicht gestattet. Bei Arbeiten auf oder unter dem Mast ist der Arbeitsschutzhelm zu tragen. Beim Besteigen von Stahlmasten sind Steigleder zu benutzen.“

§ 3

§ 17 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Befestigung von Flaschenzügen und mechanischen Seilzügen (Zugmeister u. ä.) sind nur geeignete, den Beanspruchungen entsprechende Stützpunkte zu wählen. An Prellsteinen, Zaunpfählen, jungen Bäumen und an Gebäuden dürfen Flaschenzüge, Winden, mechanische Seilzüge (Zugmeister u. ä.), Drahtseile, Drähte, Sicherheitsseile und Arbeitsleinen nicht befestigt werden. Das gleiche gilt auch für Stützpunkte von Starkstromanlagen, sofern diese nicht gleichzeitig Stützpunkte für Fernmeldeleuftkabel sind.“

§ 4

§ 27 Absätze 2 und 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Arbeiten an Fernmeldefreileitungen oberhalb der Starkstromfreileitungen mit Spannungen bis 250 V gegen

Erde einschließlich Leitungen elektrischer Straßenbahnen und Oberleitungsomnibusse ist sicherzustellen, daß sich Teile der Fernmeldeanlage nicht mit spannungsführenden Teilen der Starkstromanlage berühren. Um mögliche Berührungen zu verhindern, sind an der Kreuzungsstelle ein Zugleinennetz zu spannen oder Leitern aufzustellen, die am oberen Ende eine waagerechte Holzplatte mit Fanghaken tragen. Wenn diese Maßnahmen keinen sicheren Schutz bieten, sind die Starkstromfreileitungen abzuschalten, und es ist weiter nach Abs. 1 zu verfahren.

(6) Das Besteigen von Starkstrommasten oder ihnen entsprechenden Anlagenteilen sowie das Anbringen von Fernmeldefreileitungen an Starkstrommasten oder ihnen entsprechenden Anlagenteilen ist, mit Ausnahme bei Betriebsfernmeldeleitungen der Energieversorgungsbetriebe, verboten, sofern nicht Fernmeldeleuftkabel und Starkstromleuftkabel an gemeinsamen Stützpunkten geführt sind.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1973

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

I. V.: Calov
Staatssekretär

Anordnung Über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime

vom 3. April 1973

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Studentenwohnheime und Studentenunterkünfte (nachstehend Wohnheime genannt) der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR. Sie gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Funktion der Wohnheime

(1) Die Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte für Studenten während ihrer Studienzzeit. Hier führen die Studenten ihr Selbststudium durch und gehen ihren kulturellen und sportlichen Interessen nach. Sie entwickeln selbst mit Initiative und Ideenreichtum das sozialistische Gemeinschaftsleben. Unter Mitwirkung der Studenten werden die Bedingungen für das intensive Studieren und eine niveauvolle Freizeitgestaltung weiter verbessert.

(2) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in den Wohnheimen wird bestimmt durch die Grundsätze der Wohnheimordnung und das Statut der Freien Deutschen Jugend. Jeder Student ist für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise im Wohnheim mitverantwortlich und trägt durch Initiative, Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten zu einer sozialistischen Atmosphäre im Wohnheim bei.

(3) In den Wohnheimen sind vorrangig Studenten des Direktstudiums aufzunehmen, die entsprechend den örtlichen